
**Wasserversorgungsverordnung
der politischen Gemeinde Hüttikon
(WVVO)**

dat. 26.01.2026

SR 751.1

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	5
. Sprachform	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde.....	5
Art. 3 Vollzugszuständigkeit	5
Art. 4 Versorgungsgebiet.....	6
Art. 5 Umfang der Versorgung	6
Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 7 Qualitätssicherung	7
Art. 8 Kundschaft	7
Art. 9 Grundeigentümer	7
B. Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 10 Versorgungsanlagen.....	8
Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen	8
Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	8
Art. 13 Hydrantenanlagen.....	8
Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen	9
Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen	10
C. Hausanschlussleitung.....	11
Art. 17 Definition	11
Art. 18 Erstellung und Kosten.....	11
Art. 19 Technische Bedingungen	11
Art. 20 Erdung	12
Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte	12
Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	12
Art. 23 Unterhalt und Erneuerung	13
Art. 24 Nullverbrauch.....	13
Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	133

Inhaltsverzeichnis

D. Haustechnikanlagen	14
Art. 26 Definition	14
Art. 27 Eigentumsverhältnisse.....	14
Art. 28 Haftung	14
Art. 29 Erstellung/Meldepflicht.....	14
Art. 30 Technische Vorschriften	15
Art. 31 Abnahme.....	15
Art. 32 Kontrolle.....	15
Art. 33 Unterhalt	15
Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	16
Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen	16
Art. 36 Frostgefahr.....	16
Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	16
Art. 38 Änderung der Druckverhältnisse	17
E. Wasserlieferung	18
Art. 39 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	18
Art. 40 Einschränkung der Wasserabgabe.....	18
Art. 41 Anschlussgesuch	19
Art. 42 Haftung der Kundschaft	19
Art. 43 Meldepflicht.....	20
Art. 44 Wasserableitungsverbot	20
Art. 45 Unberechtigter Wasserbezug	20
Art. 46 Vorübergehender Wasserbezug.....	20
Art. 47 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	21
Art. 48 Abnahmepflicht	21
Art. 49 Wasserabgabe für besondere Zwecke	21
Art. 50 Abnorme Spitzenbezüge	22
Art. 51 Wasserverluste in Hausinstallationen.....	22
F. Wassermessung	23
Art. 52 Einbau.....	23
Art. 53 Haftung	23
Art. 54 Standort	23

Inhaltsverzeichnis

Art. 55	Technische Vorschriften	24
Art. 56	Ablesung der Messeinrichtung	24
Art. 57	Messung	24
Art. 58	Störungen	24
G.	Finanzierung	25
Art. 59	Eigenwirtschaftlichkeit	25
Art. 60	Kostendeckung	25
Art. 61	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	25
Art. 62	Erschliessungsbeiträge	26
Art. 63	Kostentragung Hausanschlussleitung	26
Art. 64	Festsetzung der Gebühren	26
Art. 65	Anschluss- und Löschgebühren	27
Art. 66	Benützungsgebühren	28
Art. 67	Abgeltung von Sonderleistungen	28
H.	Rechnungsstellung und Inkasso	29
Art. 68	Rechnungsstellung	29
Art. 69	Zahlungsbedingungen	29
Art. 70	Gebührenpflichtige Schuldner	30
Art. 71	Berichtigung der Rechnung bei Fehlern	30
Art. 72	Verjährung	30
I.	Straf- und Schlussbestimmungen	31
Art. 73	Zuwiderhandlungen	31
Art. 74	Einsprache	31
Art. 75	Vollzug	31
Art. 76	Inkrafttreten	31
Art. 77	Revision	32
Art. 78	Übergangsbestimmungen	32
Anhang 1:	«Schema eines Versorgungssystems»	34

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

A. Vorbemerkung

Sprachform

Die Gemeinde Hüttikon bekennt sich zur pluralistischen, inkludierenden, nichtdiskriminierenden Gesellschaft und zur einfachen, leicht verständlichen Sprache. Wo das generische Maskulinum gewählt wird, sind alle angesprochen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine andere Regelung enthalten.

² Regelungen über Anlagen im Eigentum von Gruppenwasserversorgungen sind den entsprechenden Verträgen zu entnehmen.

³ Das Bewässerungssystem Furttal, welches Limmatwasser zu Bewässerungszwecken verteilt, ist nicht Umfang dieser Verordnung.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Die Wasserversorgung Hüttikon ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.

Art. 3 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung;
- b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Sicherstellung der Wasserqualität;

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) operativ umsetzen;
- d) Gebührenfestsetzung in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung der politischen Gemeinde Hüttikon (WVGR).

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

³ Den Anweisungen des Brunnenmeisters ist Folge zu leisten.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung Hüttikon stellt die Versorgung mit Wasser innerhalb des Gemeindegebiets von Hüttikon sicher.

² Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 5 Umfang der Versorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung (WVVO) und dem Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR).

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden beliefern lassen.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung bedarf einer Bewilligung.

Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (TWM) gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

A. Vorbemerkungen / Allgemeine Bestimmungen

Art. 7	Qualitätssicherung
---------------	---------------------------

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme entspricht.

² Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 8	Kundschaft
---------------	-------------------

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt sind, für dauernde oder vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

Art. 9	Grundeigentümer
---------------	------------------------

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlagen

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10	Versorgungsanlagen
----------------	---------------------------

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 11	Leitungsnetz, Definitionen
----------------	-----------------------------------

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen (schematische Darstellung im Anhang 1)

² **Transportleitungen** (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen inklusive Abgabeschächten, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ **Hauptleitungen** sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁴ **Versorgungsleitungen** sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12	Erstellung, Betrieb und Unterhalt
----------------	--

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 13	Hydrantenanlagen
----------------	-------------------------

¹ Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Gemeinde kann einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile leisten.

B. Wasserversorgungsanlagen

- ² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Kommando der Feuerwehr sowie nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- ⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein.
- ⁶ Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁷ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 14	Öffentliche Brunnenanlagen
----------------	-----------------------------------

- ¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung.
- ² Die Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 15	Beanspruchung von Privatgrund
----------------	--------------------------------------

- ¹ Der Bestand von Leitungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Leitungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten. Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle. Die Kostentragung bei veränderten Verhältnissen (z.B. Umlegung der Leitung) richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch.
- ³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

B. Wasserversorgungsanlagen

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

⁵ Wenn wegen Bauarbeiten an den Anlagen der Wasserversorgung der Zugang zu den Liegenschaften behindert wird, richtet die Wasserversorgung keine Entschädigungen aus. Sie sorgt aber dafür, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Art. 16	Schutz der öffentlichen Leitungen
----------------	--

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung führt einen Kataster über das öffentliche und private Leitungsnetz. Die Nachführung erfolgt zu Lasten des Leitungseigentümers. Der Kataster weist die öffentlichen Anlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Wasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern und notwendige Einmessungen auf ihrem Grund zu dulden.

C. Hausanschlussleitung

C. Hausanschlussleitung

Art. 17	Definition
----------------	-------------------

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zur ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Die Hausanschlussleitung beginnt mit dem Abzweiger (inkl. T-Stück) von der Versorgungsleitung und endet vor dem Hausabsperrorgan (Hauptabstellhahn) unmittelbar nach der Einführung.

Art. 18	Erstellung und Kosten
----------------	------------------------------

¹ Die Anschlussstelle, Leitungsführung, Nennweite und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Interessen des Gesuchstellers durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.

² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

⁵ Die Leitungen werden vor der Eindeckung des Leitungsgrabens durch eine von der Wasserversorgung beauftragte Kontrollinstanz eingemessen und abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 19	Technische Bedingungen
----------------	-------------------------------

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt grundsätzlich nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, welches möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

C. Hausanschlussleitung

³ Im Bereich von erdverlegten Hausanschlussleitungen sind Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen), das Überstellen mit Bauten aller Art sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

⁴ Das Absperrorgan (Schieber) darf ohne Rücksprache mit der Wasserversorgung nicht betätigt werden.

Art. 20	Erdung
----------------	---------------

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 21	Erwerb Durchleitungsrechte
----------------	-----------------------------------

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

² Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

³ Die Kostentragung bei veränderten Verhältnissen (z.B. Umlegung der Leitung) richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch.

Art. 22	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
----------------	---

¹ Das Anlageteil der Hausanschlussleitung auf der Versorgungsleitung (T-Stück), unabhängig der Lage der Leitung, steht im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Anlageteile der Hausanschlussleitung ab dem T-Stück, unabhängig der Lage der Leitung, stehen im Eigentum des Grundeigentümers der angeschlossenen Liegenschaft.

C. Hausanschlussleitung

Art. 23	Unterhalt und Erneuerung
----------------	---------------------------------

¹ Die Hausanschlussleitung inklusive Armaturen wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft unterhalten und erneuert.

² Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten können aus Gründen der Versorgungssicherheit auch gegen den Willen und zu Lasten (Kostenfolge) des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung angeordnet und/oder ausgeführt werden.

³ Die Zugänglichkeit zu den Absperrorganen (Schieber, Abstellhahne etc.) und deren Bedienbarkeit ist den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten in Notfällen oder zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewährleisten.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Mess-einrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand, insbesondere bei mehr als zwei Defekten (z.B. Leitungsbrüchen);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen oder zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer (älter als 50 Jahre);
- d) Ersatzneubau der angeschlossenen Liegenschaft.

⁵ Die Wasserversorgung kann sich an den Kosten für den Ersatz der Hausanschlussleitung insbesondere bei Art. 23 Abs. 4 lit. b beteiligen.

Art. 24	Nullverbrauch
----------------	----------------------

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung (Schieber schliessen, Plombieren) auf Kosten der Kundschaft.

Art. 25	Unbenutzte Hausanschlussleitungen
----------------	--

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

D. Haustechnikanlagen

Art. 26	Definition
----------------	-------------------

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27	Eigentumsverhältnisse
----------------	------------------------------

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 28	Haftung
----------------	----------------

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 29	Erstellung/Meldepflicht
----------------	--------------------------------

¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem SVGW-Reglement «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Mai 2024.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist und die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung. Mit der Ausführung der entsprechenden Anlagen darf erst nach vorliegender Bewilligung der Schemapläne begonnen werden.

D. Haustechnikanlagen

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 30 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen ist die SVGW-Richtlinie W3 für Trinkwasserinstallationen inkl. der Ergänzungen 1 bis 4 verbindlich.

Art. 31 Abnahme

¹ Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden.

² Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 32 Kontrolle

¹ Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.

³ Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

Art. 33 Unterhalt

¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

² Zur Vermeidung von stagnierendem Wasser sind unbenützte Leitungsstücke unverzüglich vom Netz zu trennen (Schieber schliessen).

D. Haustechnikanlagen

Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- ¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.
- ² Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- ² Um ein Rückfließen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern, ist ein Rückflussverhinderer unmittelbar vor der Anlage einzubauen.
- ³ Werden Systemtrenner eingesetzt, besteht die Pflicht, die jährlichen Unterhaltsprotokolle der Wasserversorgung unaufgefordert abzugeben.

Art. 36 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.
- ³ Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den entsprechenden Grundlagen der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) geregelt.

D. Haustechnikanlagen

Art. 38	Änderung der Druckverhältnisse
----------------	---------------------------------------

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Anfrage hin auf Kosten des Kunden ausgeführt.

E. Wasserlieferung

E. Wasserlieferung

Art. 39	Umfang und Garantie der Wasserlieferung
----------------	--

- ¹ Trinkwasser ist haushälterisch zu verwenden.
- ² Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ³ Die Wasserversorgung ist jedoch nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserlieferung für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe (Alterszentren usw.) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser im Brandfall.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 40	Einschränkung der Wasserabgabe
----------------	---------------------------------------

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Brandfällen;
 - f) bei Störungen vorgelagerter Netze.
- ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Sind infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe Sicherungsarbeiten gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage oder an diese angeschlossenen Einrichtungen notwendig, ist dies Sache der Kundschaft.

E. Wasserlieferung

Art. 41	Anschlussgesuch
----------------	------------------------

¹ Für jeden Neuanschluss sowie die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Gebühren.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der SVGW-Richtlinie W3 für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

³ Für die Baubewilligung ist ein Anschlussgesuch einzureichen. Das Anschlussgesuch umfasst mindestens die nachfolgenden Angaben:

- a) Katasterkopie 1 : 500 mit eingezeichneter Leitungsführung vom Anschlusspunkt bei der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) Gebäudegrundriss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Lage der Baute;
- c) Kellergrundriss mit Angabe der Wasserbatterie;
- d) Umgebungsplan;
- e) Sanitärschema mit Nachweis LU.

Die Anzahl der einzureichenden Dokumente wird im Bewilligungsverfahren festgelegt.

⁴ Vor Baufreigabe der Hausinstallationen ist der Wasserversorgung ein Schemaplan der Installation einzureichen.

⁵ Die erteilte Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 42	Haftung der Kundschaft
----------------	-------------------------------

¹ Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

² Die Kundschaft hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

E. Wasserlieferung

Art. 43	Meldepflicht
----------------	---------------------

- ¹ Bei Handänderungen an Liegenschaften sowie allen Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat dies die bisherige Kundschaft frühzeitig (mindestens 30 Tage vor Änderung) und schriftlich der Wasserversorgung unter Angabe der Änderung und Kontaktperson anzuzeigen.
- ² Bis dahin haftet die bisherige Kundschaft der Wasserversorgung für alle Verbindlichkeiten.

Art. 44	Wasserableitungsverbot
----------------	-------------------------------

- ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- ² Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.
- ³ Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft.
- ⁴ Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 45	Unberechtigter Wasserbezug
----------------	-----------------------------------

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 46	Vorübergehender Wasserbezug
----------------	------------------------------------

- ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Es ist ein Wasserzähler von der Wasserversorgung zu beziehen und durch die Wasserversorgung fachgerecht montieren zu lassen.
- ² Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.
- ³ Der Bezug ab Hydranten ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig; zudem ist ein Wasserzähler von der Wasserversorgung zu beziehen und durch die Wasserversorgung fachgerecht montieren zu lassen.
- ⁴ Der Wasserversorgung ist bei bewilligtem Wasserbezug ab Hydranten eine verantwortliche Person zu melden. Für unsachgemässe Bedienung von Hydranten, welche zu Folgeschäden führt, kann der jeweilige Bezüger durch die Wasserversorgung zur Verantwortung gezogen werden.

E. Wasserlieferung

Art. 47	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses
----------------	--

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers und der erfolgreichen Bezugsabnahme.
- ² Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ³ Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 3 Monate vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Die Grundeigentümer respektive Baurechtsnehmer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 48	Abnahmepflicht
----------------	-----------------------

- ¹ Die Grundeigentümer und Kundschaft sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Diese Verpflichtung ist nicht anwendbar auf den Bezug von Bewässerungswasser ab der Bewässerungsgenossenschaft Furtal.
- ² Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch technische Massnahmen/Installationen sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.
- ³ Um stagnierendes Wasser zu vermeiden ist ein kontinuierlicher Wasserbezug sicherzustellen.

Art. 49	Wasserabgabe für besondere Zwecke
----------------	--

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen (z.B. Wasseraufbereitungsanlagen für Bassins zur Einsparung von Trinkwasser).
- ³ Sind wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, können Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist separat zu regeln.
- ⁴ Sicherheitseinrichtungen und Umgehungshahne können durch die Wasserversorgung plombiert werden.
- ⁵ Dach- und Fensterberieselungen sind verboten. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

E. Wasserlieferung

Art. 50	Abnorme Spitzenbezüge
----------------	------------------------------

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

² Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die verfügbare Wassermenge beschränkt.

Art. 51	Wasserverluste in Hausinstallationen
----------------	---

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

F. Wassermessung

F. Wassermessung

Art. 52	Einbau
----------------	---------------

- ¹ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art und Nenngrösse des Wasserzählers.
- ² Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage, Miete und Demontage des Zählers und eventuellen Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.
- ³ Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann zum Zweck der Fernablesung geeignete Wasserzähler einsetzen oder bestehende Zähler durch solche ersetzen.
- ⁵ Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabelleerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.
- ⁶ Beantragt die Kundschaft weitere Wasserzähler, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Zählermiete und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 53	Haftung
----------------	----------------

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 54	Standort
----------------	-----------------

- ¹ Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer von der Wasserversorgung festgelegt.
- ² Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- ³ Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes mit Feuerungsanlage, eingebaut und leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.
- ⁴ Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt. Die baulichen Anforderungen (Durchmesser, Konus, Einstiegshilfe, u.a.) an den Wasserzählerschacht werden durch die Wasserversorgung festgelegt.

F. Wassermessung

Art. 55 Technische Vorschriften

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.
- ² Im Weiteren ist die SVGW-Richtlinie W3 für Trinkwasserinstallationen inkl. deren Ergänzungen 1 bis 4 zu beachten.

Art. 56 Ablesung der Messeinrichtung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig gemäss Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR)

Art. 57 Messung

- ¹ Die Wasserversorgung ersetzt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- ² Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.
- ³ Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 58 Störungen

- ¹ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Fehler berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten drei Jahre.
- ³ Vorbehalten bleiben die verjährungsrechtlichen Bestimmungen nach jeweils gültigem öffentlichem Recht.

G. Finanzierung

G. Finanzierung

Art. 59	Eigenwirtschaftlichkeit
----------------	--------------------------------

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 60	Kostendeckung
----------------	----------------------

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss-, Lösch-, Grund- und Verbrauchsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer respektive Gesuchsteller;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 61	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
----------------	--

¹ Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

² Im Rahmen des Quartierplanverfahrens können weitere Bestimmungen zu Eigentumsübertrag und Kostentragung formuliert werden.

³ Falls die Wasserversorgung aus übergeordneten Gründen das Leitungskaliber einer Versorgungsleitung gegenüber den Bedürfnissen der Quartierschliessung im öffentlichen Interesse erhöht, gehen die Mehrkosten zulasten des Werkes.

G. Finanzierung

Art. 62	Erschliessungsbeiträge
----------------	-------------------------------

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

² Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

³ Die Höhe der Beiträge ist separat (unter anderem im Quartierplanverfahren) geregelt.

Art. 63	Kostentragung Hausanschlussleitung
----------------	---

¹ Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (T-Stück) sind von den Grundeigentümern zu tragen.

² Mit der Baubewilligung wird ein entsprechendes Depositum für die Rohrlegearbeiten mit Armaturen und für die Instandstellung von Abschlüssen und Belägen festgelegt, über welches nach der Fertigstellung des Anschlusses durch die Wasserversorgung abgerechnet wird.

Art. 64	Festsetzung der Gebühren
----------------	---------------------------------

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einem separaten Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) geregelt.

² Das Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) wird vom Gemeinderat festgesetzt. Ausgenommen ist die Festlegung der Anschlussgebühren, welche in der vorliegenden Verordnung festgehalten ist.

³ Weitere spezielle Gebühren können in einem separaten Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

G. Finanzierung

Art. 65	Anschluss- und Löschgebühren
----------------	-------------------------------------

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Richtlinien des SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme und des umbauten Raumes (uR nach SIA 416) erhoben.

Sie beträgt:

a) pro Belastungswert (LU) nach SVGW..... CHF 90.00

b) pro Kubikmeter umbauten Raum (uR) nach SIA 416, sofern der Hydrantenlöserschutz gewährleistet ist:

für die ersten	1'000 m ³ uR:.....	CHF	3.00	pro m ³
für die weiteren	2'000 m ³ uR:.....	CHF	2.50	pro m ³
für alle weiteren	m ³ uR:	CHF	2.00	pro m ³

³ Die obigen Gebührenansätze basieren auf dem Schweizerischen Baupreisindex, Region Zürich, Neubau Strasse, BKP 465 Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse, von 106,9 Punkten (Stand April 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt (Teuerungsklausel).

⁴ Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben, sofern die LU für die Anlagen nicht bestimmt werden können

⁵ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen über 50 m³ uR im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löserschutz gewährleistet.

⁶ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil uR der Anschlussgebühr.

⁷ Anschlussgebühren werden nur im Rahmen von Baugesuchen erhoben. Nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren werden bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁸ Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Anschlussgebühr ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) wird keine Anschlussgebühr zurückerstattet.

G. Finanzierung

⁹ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 66	Benutzungsgebühren
----------------	---------------------------

¹ Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Diese werden jährlich erhoben. Es können Teilzahlungen verlangt werden.

² Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren ist nebst dem tatsächlichen Verbrauch der Aufwand für die Wasserlieferung, der Unterhalt und die Erneuerung aller Anlagen, Amortisation und Verzinsung der durch die Anschlussgebühren nicht gedeckten Neuanlagen, sowie für angemessene Rückstellungen für künftige Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.

³ Die Grundgebühr bemisst sich nach Zählergrösse und wird im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) geregelt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr ist im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) geregelt und wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 67	Abgeltung von Sonderleistungen
----------------	---------------------------------------

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 68	Rechnungsstellung
----------------	--------------------------

a) Anschluss- und Löschgebühr gemäss Art. 65

Die Anschlussgebühr wird mit der Bau- bzw. Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Depositums sichergestellt. Die Rechnung der definitiven Anschlussgebühr wird spätestens nach erfolgtem Anschluss und nach erfolgter baupolizeilicher Schlussabnahme des gebührenpflichtigen Objektes gestellt, unter Anrechnung des bereits geleisteten Depositums.

b) Benutzungsgebühren gemäss Art. 66

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 69	Zahlungsbedingungen
----------------	----------------------------

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

³ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenverordnung (GEVO) zu verzinsen.

⁴ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

⁶ Im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR) ist ein Mindestbetrag für die Rechnungsstellung festgelegt.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 70 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies haftet der Nacherwerber der Liegenschaft subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 194 lit. f EG ZGB.

² Die Benutzungsgebühr schuldet der Bezüger, d.h. der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit.

³ Nur in den von der Wasserversorgung ausdrücklich bewilligten Ausnahmen erfolgt die Wasserabgabe auf Rechnung von Mietern und Pächtern. Der Liegenschaftseigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte bleibt jedoch solidarisch haftbar.

Art. 71 Berichtigung der Rechnung bei Fehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von drei Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen und nachfolgenden Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von drei Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss kommunalem Gebührenverordnung (GEVO) zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Berechnungsfehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 72 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren gemäss OR nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 73	Zuwiderhandlungen
----------------	--------------------------

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) sowie gegen die gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung (WVVO) erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 74	Einsprache
----------------	-------------------

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung Hüttikon kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich die Neuurteilung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden.

² Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 75	Vollzug
----------------	----------------

¹ Der Gemeinderat kann für den Vollzug weitere Vorschriften erlassen. Insbesondere:

- a) die Gebührentarife im Gebührenreglement Wasserversorgung (WVGR), soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 76	Inkrafttreten
----------------	----------------------

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Wasserversorgungsverordnung (WVVO).

² Die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Hüttikon vom 13.12.2005 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 77	Revision
----------------	-----------------

Änderungen dieser Wasserversorgungsverordnung (WVVO) unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 78	Übergangsbestimmungen
----------------	------------------------------

¹ Die Benützungsgebühren für die Ableseperiode 2025/2026 werden nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen berechnet.

² Anschluss- und Löschgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserversorgungsverordnung (WVVO) eingereicht werden, sind nach den bisherigen Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen abzurechnen.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die vorstehende Wasserversorgungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon (WVVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2026 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:
Beatrice Derrer

Die Gemeindegemeinschafterin:
Claudia Santos López

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittelbelehrung (Text nur für die Vorlage an die Legislative)

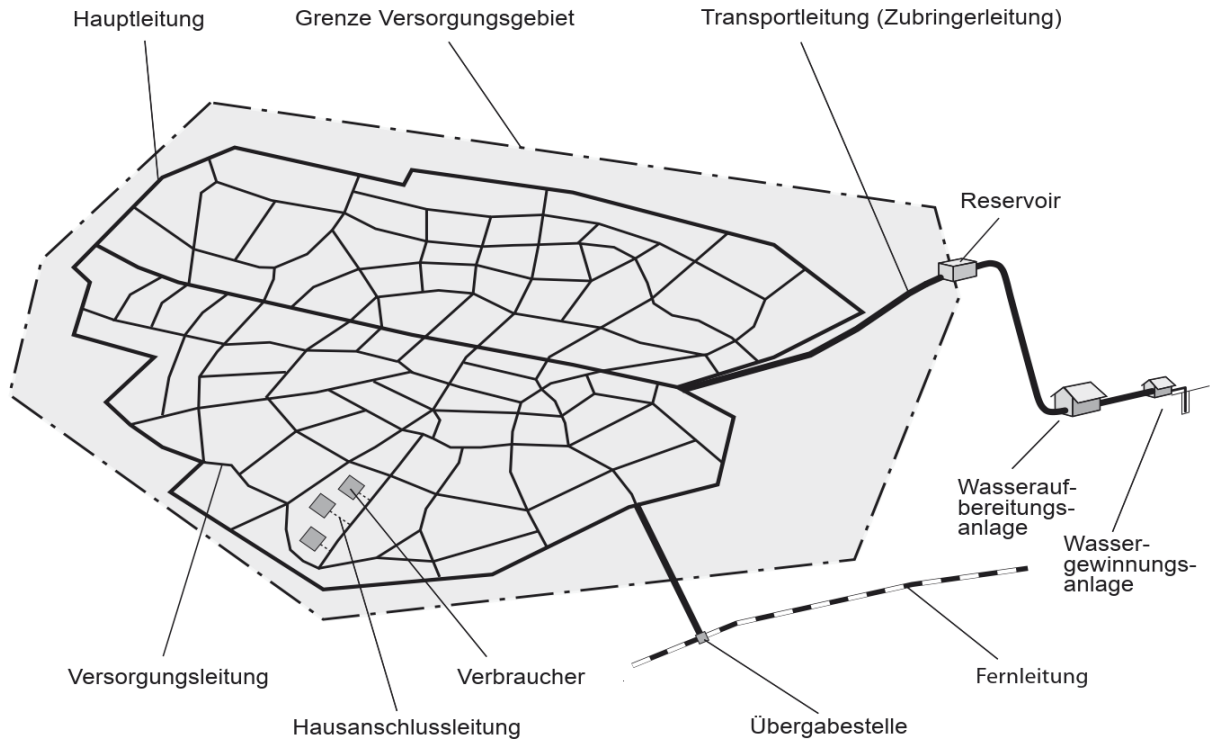
~~Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).~~

~~Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.~~

~~Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.~~

Anhang 1: Schema eines Versorgungssystems

Anhang 1: Schema eines Versorgungssystems



Schema eines Versorgungssystems (Quelle: SVGW, W4, Richtlinie für Wasserverteilung)